

Wahl-204/5/2015-2021

Lfd.Nr. 3/2016

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Haibach ob der Donau am  
Mittwoch, den 14. September 2016 in Kirchenplatz 4, Gemeindegemeinschaftszimmer.

### Anwesende:

1. Bürgermeister Franz Straßl als Vorsitzender
2. Vizebürgermeister Andreas Hinterberger
3. GV Ing. Alexander Gaisbauer
4. Carina Hinterhölzl
5. Ing. Josef Habringer
6. Ing. Mag. Markus Augdoppler
7. Ing. Johannes Kaindlstorfer
8. Stefan Dieplinger
9. Ing. Franz Kaltseis
10. Thomas Pusch
11. Roswitha Dieplinger
12. GV Erwin Schönhuber
13. Helmut Hinterberger
14. Claudia Nürnberger
15. Michael Hofer
16. Ing. Jürgen Baumann
17. Markus Gahleitner

### Ersatzmitglieder:

18. Ing. Franz Straßl für Michael Pecherstorfer
19. Alfred Gaisbauer für GV Werner Baschinger

**Der Leiter des Gemeindeamtes (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990):** AL Thomas Peitl

**Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990):**



**Es fehlen:**

**entschuldigt:**

Michael Pecherstorfer  
Werner Baschinger

**unentschuldigt:**

**Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990):** AL Thomas Peitl

Der Vorsitzende eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu erging am 6. September 2016 zeitgerecht an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) dass die Verhandlungsschriften über die Sitzung vom 8. Juni 2016 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt sind, während der Sitzung noch zur Einsicht aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

**T a g e s o r d n u n g:**

siehe beiliegende Verständigung und Kundmachung

## TOP 1 GEMEINDEGREMIIEN

### a) Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 1.9.2016

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende berichtet, dass am 1. September 2016 eine Prüfungsausschusssitzung stattgefunden hat, in der die Themen Jugendtaxi und Schnupperticket geprüft wurden. Er ersucht Obmann Helmut Hinterberger um seinen Bericht.

Obmann Helmut Hinterberger berichtet, dass das Jugendtaxi mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.3.2009 probeweise eingeführt und mit 10 Fahrten pro Jahr und einem Zuschuss von € 4,00 pro Fahrt limitiert wurde. Die Aktion gilt für Jugendliche im Alter von 16-20 Jahre.

Mit Schreiben vom 31.8.2009 sicherte LR DI Haider eine Förderung von 50 % zu.

In den folgenden Jahren wurde die Aktion Jugendtaxi jeweils befristet verlängert, die Limitierung auf 10 Fahrten wurde aufgehoben.

Mit GR-Beschluss vom 16.9.2015 wurde die Aktion schließlich unbefristet verlängert.

In den Jahren 2009 bis einschließlich 1. Halbjahr 2016 wurden insgesamt 2.575 Fahrten durchgeführt. An die Jugendlichen wurden € 10.300,- ausbezahlt. Die Gemeinde hat eine Förderung von € 4.940,- vom Land OÖ. erhalten.

Auf Grund der Förderung liegen die tatsächlichen Kosten der Gemeinde bei 50 % der ausbezahlten Zuschüsse.

Die Erfahrungen mit dem Jugendtaxi sind generell sehr positiv.

Die Landeszuschüsse werden aus den Einnahmen für die Wunschkennzeichen finanziert.

Der Prüfungsausschuss ist einhellig der Meinung, dass die Aktion einen Beitrag zur Verkehrssicherheit für unsere Jugendlichen leistet und insbesondere die sogenannten „Disco-Unfälle“ verhindert und spricht sich dafür aus, dass die Aktion beibehalten wird.

Das Schnupperticket wurde mit Gemeindevorstandsbeschluss vom 18.5.2010 eingeführt.

Die Kosten für die Monatskarte lagen 2010 bei € 100,80. Die Gebühr, die für eine einmalige Nutzung verrechnet wurde, lag bei € 3,-. Die Aktion wurde jährlich verlängert. Im Jahr 2014 wurde die Nutzungsgebühr ab 1.1.2015 auf € 7,- erhöht was offensichtlich kontraproduktiv war, weil es zu einer massiven Verringerung der Nutzung und sogar zu einer Verringerung der Einnahmen führte.

Am 16.9.2015 hat der Gemeinderat die Einstellung der Aktion per 31.12.2015 beschlossen.

Summe Abgänge 2010-2015: € 4.325,-

Abzüglich Landesförderung 2011 - € 303,-

Abzüglich Förderung Klimafonds 2014 - € 1.011,-

**Gemeindeanteil an den Gesamtkosten: € 3.011,- = 43 %**

Festzustellen ist, dass das Schnupperticket nie den eigentlichen Zweck erfüllt hat, Haibacher zum Umstieg vom Auto auf öffentliche Verkehrsmittel zu motivieren. Es wurde überwiegend von einer relativ kleinen Anzahl von Personen benutzt. Dabei hat es sich vorwiegend um Pensionisten gehandelt, die über das Jahr gerechnet mit einer Seniorenkarte zu vergleichbar günstigen Konditionen fahren könnten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses vertreten die Ansicht, dass die Fahrt mit dem öffentlichen Verkehrsmittel nach Linz für Berufstätige keine realistische Alternative ist, weil die Fahrten zu lange dauern und in den meisten Fällen darüber hinaus die Arbeitsplätze nicht in der Nähe der Haltestellen

[Hier eingeben]

liegen und daher innerhalb von Linz noch zusätzlich Zeit und Kosten für den Weg zum Arbeitsplatz nötig wären.

#### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Bericht von Prüfungsausschussobmann Helmut Hinterberger zur Kenntnis zu nehmen.

#### **BESCHLUSS:**

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

## TOP 1 GEMEINDEGREMIIEN

### b) Bericht über die Bauausschusssitzung vom 7.9.2016

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende berichtet, dass am 7. September 2016 eine Bauausschusssitzung stattgefunden hat und ersucht Obmann Andreas Hinterberger um seinen Bericht.

Bauausschusssobmann Andreas Hinterberger berichtet, dass bei dieser Sitzung zu TOP 1 auch alle Grundbesitzer der neuen Siedlung Haibach Süd eingeladen wurden. 16 Personen sind der Einladung gefolgt. Im Juni wurde in den Gemeindenachrichten ausgeschrieben, dass für die neue Siedlung Haibach Süd ein Straßename gesucht wird. Gleichzeitig wurden die Grundanrainer angeschrieben und um Vorschläge für einen neuen Straßennamen ersucht. Es sind ca. 20 Vorschläge eingelangt. Alle Anwesenden hatten die Möglichkeit von den vorliegenden Namen zwei Vorschläge anzukreuzen. Dabei kam folgendes Ergebnis zustande:

Im Kleefeld	11 Nennungen
Südhang	8 Nennungen
Am Südhang	7 Nennungen
Panoramastraße	2 Nennungen
Sandgrube	1 Nennung
Südblick	1 Nennung

Weiters wurde das Thema Breitbandanschluss behandelt. In der neuen Siedung Im Kleefeld wurde von der Energie AG bereits ein Plan über die Erdverkabelung der Stromleitung erstellt. Hier soll auch eine Leerverrohrung für den Breitbandanschluss mitverlegt werden.

Auch im restlichen Bereich von Haibach sollte ein Breitbandanschluss möglich sein. Es ist beabsichtigt, eine Umfrage zu starten, wo erhoben werden soll, wer einen Breitbandanschluss benötigen würde.

In Haibach soll im November wieder ein Energiesparabend stattfinden. Er hat bereits mit Ing. Pözlberger Kontakt aufgenommen, wobei das Thema Altbausanierung angesprochen werden soll.

An Dr. Neuhuber wurde ja der Auftrag erteilt, neue Bohrpunkte für eine zukünftige Erweiterung der Wasserversorgung zu suchen. Es liegt nun eine Studie vor, wo 4 mögliche Standorte für eine Bohrung gefunden wurden. Ing. Sandberger soll nun beauftragten werden Erkundigungen einzuholen, wie es mit einem Anschluss bei St. Agatha aussehen würde. Sollte dies nicht möglich sein, müsste über die vorhandenen möglichen Standorte diskutiert werden.

Unter Allfälliges wurde über den Kanalbau in der Landesstraße gesprochen. Hier wird Mitte Oktober die Straßenmeisterei Peuerbach mit der Sanierung der Landesstraße beginnen. Zeitgleich sollen hier die Wasser- und Kanalleitungen durch die Gemeinde saniert werden. Die neue Siedlungsstraße Im Kleefeld soll als provisorische Umleitung in den Ort Haibach dienen.

Das neue Fahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Haibach wurde nun in den Dienst gestellt. Die Kosten betragen ca. € 157.000,-. € 116.640,- werden mit Bankdarlehen der Gemeinde, LFK-Zuschuss und BZ-Mittel aufgebracht. Den Rest muss die Feuerwehr beisteuern.

Ein weiteres Thema war die Errichtung einer Telekommunikationsanlage. Die Fa. Gansch Engineering hat im Auftrag der Telekom eine Standortanfrage an die Gemeinde gerichtet, wo in Haibach ein neuer Masten aufgestellt werden könnte. Der Ausbau der Technologie LTE soll vorangetrieben werden. Es soll nun eine Rückfrage an die Fa. Gansch Engineering gestellt werden, wie derzeit der Stand der Technik in Haibach ist und um wieviel ein Masten Verbesserung bringen würde.

## **BERATUNG:**

Alfred Gaisbauer fragt, ob es bezüglich der Telekommunikationsanlage schon eine Auskunft bezüglich Strahlenbelastung gibt. Dies wird vom Obmann verneint.

Der Vorsitzende sagt, dass bei einem schlechten Empfang die Handys mehr saugen als bei einem guten Empfang.

Helmut Hinterberger sagt, dass beim Firmenfunk der Sendemaste in St. Martin steht und er in Haibach mit dem Funkgerät einen sehr guten Empfang hat.

Ing. Mag. Markus Augdoppler sagt, dass sich in den letzten Jahren sehr viel getan hat. Er ist der Meinung, dass ein gutes Netz zur Infrastruktur einer Gemeinde gehört. Personen die Zuhause mobil arbeiten möchten und auch Firmen muss ein schnelles Internet angeboten werden. LTE ist in Haibach teilweise verfügbar. Fakt ist, dass ein schlechter Empfang in Bezug auf die Strahlenbelastung das schlechteste ist, da das Handy dann auf volle Sendeleistung schalten muss. Es wäre daher von Vorteil, wenn es hier eine volle Abdeckung geben würde. A1 setzt auf LTE-Technologie und wird daher kein Telefonkabel mehr verlegen.

Ing. Alexander Gaisbauer ist der Meinung, dass es wichtig ist, dass die Firma entsprechende Daten an die Gemeinde liefert.

Ing. Johannes Kaindlstorfer sagt, dass der Bedarf an einer guten Verbindung bei der Jungen Generation steigen wird. Bei der neuen Technologie LTE müssen die Masten jedoch enger gestellt werden. Im Himmelreich ist auch voller LTE Empfang möglich.

Michael Hofer sagt, dass sowohl der Indoorwert als auch der Ausdoorwert besser werden müssten.

Ing. Mag. Markus Augdoppler ist der Meinung, dass jetzt die Situation bezüglich Förderungen für Leerverrohrungen sehr gut ist und daher genützt werden sollte. Die neuen Hausbauer sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie von der Grundgrenze bis zu ihrem Haus auch eine Leerverrohrung verlegen sollten.

Der Vorsitzende berichtet, dass bei den letzten Grabungen bereits Leerrohre mitverlegt wurden.

## **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Bericht von Bauausschussobmann Andreas Hinterberger zur Kenntnis zu nehmen.

## **BESCHLUSS:**

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

## TOP 02 BAU-, STRASSENBAU- und FLÄCHENWIDMUNGSPLANANGELEGENHEITEN

### a) Bebauungsplan Nr. 16 „Haibach Süd“ - Beschlussfassung

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende berichtet, dass bei der Gemeinderatssitzung am 8. Juni 2016 bereits ein Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 16 „Haibach Süd“ gefasst wurde. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde vom Land OÖ. festgestellt, dass die Neuerstellung eines Bebauungsplanes vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat gemäß § 33 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. kundzumachen ist. Diese Kundmachung ist bei Änderungen nicht erforderlich, sondern nur bei Neuerstellung eines Bebauungsplanes. Eine Kundmachung wurde leider übersehen, weshalb heute der Bebauungsplan Nr. 16 „Haibach Süd“ nochmals beschlossen werden muss.

Die Kundmachung ist nun in der Zeit vom 4. Juli 2016 bis 3. August 2016 an der Amtstafel angeschlagen gewesen. Anregungen und Einwendungen wurden jedoch nicht vorgebracht.

#### Folgende Stellungnahmen liegen vor:

Netz OÖ., vom 20.4.2016 – keine Einwände

Land OÖ., Abt. Raumordnung vom 25.5.2016 – kein Einwand – Der Begriff „Vollgeschoss“ ist nicht mehr gültig und zu adaptieren (z.B. Geschossbegriff nach Bau TG 2013).

Land OÖ., Abt. Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr vom 9.5.2016 – kein Einwand

Land OÖ., Abt. Straßenneubau und –erhaltung vom 29. 4.2016 – kein Einwand

Land OÖ., Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz vom 13.5.2016 – kein Einwand

Land OÖ., Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft vom 23.5.2016 – kein Einwand

#### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Bebauungsplan Nr. 16 „Siedlung Haibach Süd“, mit der Änderung der Begriffsbestimmung, zu beschließen.

#### **BESCHLUSS:**

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

## TOP 02 BAU-, STRASSENBAU- und FLÄCHENWIDMUNGSPLANANGELEGENHEITEN

### b) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 21 „Hinterberg“ und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 8 – Beschlussfassung

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende berichtet, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 31. März 2016 den Grundsatzbeschluss zur Einleitung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 21 „Hinterberg“ und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Änderung Nr. 8 beschlossen hat. Die Stellungnahmenfristen sind am 28. Juni 2016 bzw. 26. Juli 2016 (öffentliche Dienststellen) ausgelaufen.

Der Vorsitzende sagt, dass alle negativen Stellungnahmen den Mitgliedern des Gemeinderats bereits vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wurden. Er ersucht den Schriftführer zu den einzelnen Stellungnahmen nochmals eine Kurzzusammenfassung zu verlesen und dazu die vorbereitete Stellungnahme des Gemeinderates.

Schriftführer AL Thomas Peitl verliest nun folgendes:

#### **Netz OÖ., vom 6.6.2016 – kein Einwand**

#### **Land OÖ., Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft vom 4.7.2016 – kein Einwand**

Eine geringe Oberflächenwassergefährdung (Hangwasser) bei Starkregenereignissen ist bei der Bauverhandlung zu berücksichtigen.

#### **Ing. Andreas Straßl und Mag. Christina Sandberger vom 19.6.2016 – Einwendung**

Die Umwidmung wurde bereits im Jahr 2011 beantragt und negativ beurteilt. Die damaligen Stellungnahmen haben unserer Ansicht nach heute noch Gültigkeit. Konflikte durch Musik und Feuerwerk usw. durch die Hoamat würden die näher liegenden geplanten Objekte noch weiter beeinträchtigen. Außerdem bestehen im betroffenen Bereich zwei aktive Landwirtschaften. Ein öffentliches Interesse ist für uns generell nicht nachvollziehbar. Problem der Oberflächenwässer. Neues Bauland wurde bereits geschaffen, bestehende Baulücken sind vorhanden.

#### **Zur Stellungnahme der Nachbarn Ing. Andreas Straßl und Mag. Christina Sandberger:**

*Siehe fachliche Beurteilung betreffend Stellungnahme zur Abteilung Raumordnung.*

*Zum Konfliktpotential aufgrund Lärm, Musik und Feuerwerke wird hingewiesen, dass der Abstand wie bereits bei den bestehenden Gebäuden gleichbleibend ist.*

*Außerdem wird durch die rechtskräftige Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3.20 die Möglichkeit geschaffen im südlichen Bereich des Areals des Ausflugsrestaurants Chalets zu errichten, die eine gewisse zusätzliche Abschirmung von Lärmemissionen mit sich bringen.*

*Lärmentwicklung breitet sich grundsätzlich unter 30-45 Grad nach oben aus.*

*Bezüglich der angesprochenen Oberflächenwässer wird auf die Stellungnahme der Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft verwiesen. Der Gewässerbezirk Grieskirchen weist darauf hin, dass eine geringe Oberflächenwassergefährdung (Hangwasser) insbesondere im Falle von Starkregenereignissen bei der Bauverhandlung zu berücksichtigen ist.*

*Bezüglich der beiden landwirtschaftlichen Objekte wird festgehalten, dass die Familie Pirifellner einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit Viehhaltung bewirtschaftet. Die Familie Pirifellner hat mit*

[Hier eingeben]

Schreiben vom 12. September 2016 mitgeteilt, dass Sie keinen Einwand gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes erhebt. Soweit uns bekannt ist, besitzt der Betrieb Straßl derzeit keine Viehhaltung mehr.

Bei der im Jahr 2011 angesprochenen Umwidmung wurde auch mit Schreiben vom 24.3.2011 von Herrn Wilhelm Straßl gemeinsam mit der Familie Pirifellner ein Umwidmungsantrag gestellt. Es hätte auch der Bereich des Bauernhauses Hinterberg 1 und eine Teilfläche der Parzelle 743 in Dorfgebiet umgewidmet werden sollen, da die Tochter gerne in Haibach bauen wollte.

Die Ortschaft Hinterberg befindet sich in der „Gelben Linie“. Darum wurde im Jahre 2012 die Ortschaft Hinterberg an den Kanal angeschlossen. Hier wurde auch ein Pumpwerk errichtet. Ein öffentliches Interesse seitens der Abgangsgemeinde Haibach ob der Donau wird damit begründet, dass durch die vorhandene Infrastruktur (Wasser- und Kanalleitungen) weitere Anschlussgebühren bzw. laufende Gebühren eingehoben werden können. Immerhin hat dieses Projekt Kosten von ca. € 214.000,- erfordert.

Bezüglich der offenen Baulücken handelt es sich um alte Widmungen, die derzeit laut Eigentümer nicht verfügbar sind.

Bezüglich der neuen Siedlung „Haibach Süd“ ist anzumerken, dass von den 15 Bauparzellen innerhalb von ein paar Monaten bereits 10 verkauft wurden. Dies zeigt auf, dass in Haibach ein dringender Bedarf an weiteren Baugründen besteht.

#### **Land OÖ. Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung DI Mandlbauer vom 5.7.2016 – Einwendung**

Teilflächen sind von der Regionalen Grünzone betroffen. Baulandneuausweisungen sind zur zulässig, wenn sich dadurch eine Verbesserung der Baulandstruktur oder zu einem Siedlungsabschluss kommt und die Funktion der Regionalen Grünzone nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Reg.ROP Eferding hat Bauland schwerpunktmäßig in überörtlichen und örtlichen Siedlungsschwerpunkten zu erfolgen. Als Schwerpunkte kann aufgrund der Versorgungs-Erschließungsqualität nur der Hauptort Haibach sein. Aufgrund der angedachten Größe, sowie der mangelhaften infrastrukturellen Versorgungsqualität widerspricht die Änderung der überörtlichen Raumordnung.

#### **Zur Stellungnahme der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung DI Mandlbauer:**

Eine Beeinträchtigung der Regionalen Grünzone kann aus Sicht des Ortsplaners Architekt Dipl.-Ing. Erich Deinhammer und der Gemeinde nicht nachvollzogen werden, da die regionale Grünzone nur in einem kleinen Bereich betroffen ist und die äußeren Begrenzungen durch bestehende Objekte begrenzt werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Reg. ROP Eferding würde nur der Hauptort Haibach als siedlungsmäßiger Schwerpunkt betrachtet werden, wobei wie bereits angeführt die Dörfer moderat unter vor angeführten Voraussetzungen weitergeführt werden sollen.

Zur angesprochenen Neuwidmung (RO-R-311997/5-2015) wird festgehalten, dass von den 15 Bauparzellen innerhalb kürzester Zeit bereits 10 verkauft wurden. Es ist daher festzustellen, dass nach wie vor ein dringender Bedarf an neuen Bauparzellen besteht. Einerseits um der Abwanderung der Haibacher Jugend entgegenzuwirken und andererseits auswärtige Interessenten nach Haibach zu bringen. Damit kann auch der Betrieb von Kindergarten und Volksschule für die Zukunft gesichert werden.

### **Land OÖ., Abt. Land- und Forstwirtschaft vom 5.7.2016, DI Angerer – Einwendung**

Durch Sternchenwidmung wird zum Ausdruck gebracht, dass es sich um eine Splittersiedlung handelt. Durch Ausweisung Dorfgebiet im agrarisch geprägten Raum kommt es zu Nutzungskonflikten. Eine Beeinträchtigung der räumlichen Entwicklung von Betrieben wie auch Beeinträchtigung der Bewirtschaftung ist zu rechnen. Eine Verschlechterung bei betrieblichen Abläufen, insbesondere Tierhaltung und Betriebsumstellungen können nicht oder nur unter beschwerten Bedingungen erfolgen. Durch Baulandschaffung wäre eine Abtrennungsmöglichkeit des Wohnhauses/Auszugshauses im Grünland vom Hof möglich. Umwidmung kann nicht zugestimmt werden.

#### **Zur Stellungnahme der Abt. Land- und Forstwirtschaft, DI Angerer:**

*Die zwei Sternchenbauten (\*16, \*17) wurden, wie bei der Abt. Raumordnung beschrieben, aufgrund mangelnder Infrastruktur aus dem damaligen Dorfgebiet herausgenommen. Die neu geplante Dorfgebietsausweisung reicht nicht näher an die Landwirtschaft heran, als die bereits bestehenden Wohnhäuser.*

*Bezüglich der beiden landwirtschaftlichen Objekte wird festgehalten, dass die Familie Pirifellner einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit Viehhaltung bewirtschaftet. Die Familie Pirifellner hat mit Schreiben vom 12. September 2016 mitgeteilt, dass Sie keinen Einwand gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes erhebt. Soweit uns bekannt ist, besitzt der Betrieb Straßl derzeit keine Viehhaltung mehr.*

### **Land OÖ., Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz vom 5.7.2016, DI Kornhuber – Einwendung**

Umwidmung kann nicht zugestimmt werden, da durch die Erweiterung von landw. Gen. Gebäuden bzw. Sternchenbauten neues Bauland im agrarisch geprägten Raum geschaffen wird. Bebauung wäre weiterhin einsichtig und aufgrund der Geländekuppe nördlich der gegenständlichen Fläche ist kein Bezug zum Hauptort gegeben.

#### **Zur Stellungnahme des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz – DI Kornhuber:**

*Die weithin einsichtige Lage, wie in der Stellungnahme angesprochen, kann aus Sicht der Gemeinde und des Ortsplaners nicht ganz nachvollzogen werden, da bereits 2 Wohnhäuser vorhanden sind und im südlichen Teil ein Auszugshaus errichtet wurde. Der Bezug zum Hauptort ist gegeben, der tägliche Bedarf wird dort gedeckt.*

## **Land OÖ., Abt. Raumordnung vom 12.7.2016, DI Maieron – Einwendung**

Bereits im Jahre 2011 wurde ein Verfahren zur Baulandschaffung negativ beurteilt. Widmungswunsch entspricht nicht den Bestimmungen des OÖ. ROG 1994, wonach eine Baulandschaffung in agrarisch dominierten Bereich bzw. die Erweiterung eines bestehenden Siedlungssplitters in isolierter Lage klar nicht mit den Zielsetzungen des ROG vereinbar ist. Zudem widerspricht die Planung dem § 9 Abs. 1 als auch dem § 10 Abs. 1 des ROG Region Eferding. Begründung des öffentlichen Interesses, als alleiniges Vorhandensein der techn. Infrastruktur kann aus fachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden.

### **Zur Stellungnahme der Abt. Raumordnung, DI Maieron:**

*Die Ortschaft Hinterberg ist als dörfliche Ansiedlung zu betrachten und war bereits im Flächenwidmungsplan Nr. 2 als Dorfgebiet ausgewiesen.*

*Hauptsächlich aufgrund der damaligen fehlenden Infrastruktur wurden bei der Überarbeitung zum Flächenwidmungsplan Nr. 3 die bestehenden Widmungen „Dorfgebiet“ in landwirtschaftlich genutzte Fläche übertragen und die 2 Wohnobjekte als „Bestehende Wohngebäude im Grünland“ ausgewiesen.*

*Zu § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Raumordnungsprogramm für die Region Eferding wird festgestellt, dass im vorliegenden Fall der § 10 Abs. 2 anzuwenden ist.*

#### **Auszug aus dem Raumordnungsprogramm Region Eferding § 10 Abs. 2**

*(2) Abweichend von § 10 Abs. 1 ist anschließend an der Grenze zwischen gewidmetem Bauland und den im Verordnungsplan, Anlage 2 ausgewiesenen Regionalen Grünzonen die Neuwidmung von Bauland in den Regionalen Grünzonen dann zulässig, wenn es dadurch zu Verbesserungen der Bebauungsstruktur oder des Siedlungsabschlusses kommt, und die Funktionen der Regionalen Grünzonen gem. § 7 Abs. 1 nicht wesentlich beeinträchtigt werden.*

*Die Flächenwidmungsplanänderung stellt eine Verbesserung der Bebauungsstruktur bzw. des Siedlungsabschlusses dar. Die fingerförmige Entwicklung der Sternchenbauten wird durch die Neuwidmung abgerundet und es entsteht daher ein kompakter Siedlungskörper.*

*Die Funktion der Regionalen Grünzonen wird nach § 7 Abs. 1 nicht wesentlich beeinträchtigt.*

*Es wird weder die*

- 1.) ökologische Wertigkeit und die von ihnen geleisteten ökologischen Ausgleichsfunktionen sowie deren Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen,*
  - 2.) die Vernetzung des Landschaftsraumes und*
  - 3.) die von ihnen geprägte Charakteristik des Landschaftsbildes nachhaltig gesichert werden und*
  - 4.) ausgehend von den regionalen Grünzonen eine Weiterentwicklung des bestehenden Biotopverbunden erfolgt,*
- wesentlich beeinträchtigt.*

*Aufgrund der Errichtung der gesamten technischen Infrastruktur wird eine Wiederaufnahme der Dorfgebietsfläche und Erweiterung der Widmung im Bereich der bestehenden Wohngebäude (\* 16, \*17) in westlicher Richtung von Seiten der Gemeinde Haibach ob der Donau angestrebt.*

*Im Weiteren will die Gemeinde Haibach ob der Donau die Entwicklung der Dörfer bzw. der dörflichen Siedlung, die nicht rein agrarisch strukturiert sind, fördern und diese moderat vergrößern.*

*Die Bewirtschaftung der noch verbleibenden landwirtschaftlichen Betriebe soll natürlich nicht unzumutbar beeinträchtigt bzw. gehindert werden.*

*Dies gilt für alle Ortschaftsbereiche im Gemeindegebiet Haibach ob der Donau, um diese nicht aussterben zu lassen, nachdem die Haupterwerbslandwirtschaften nach und nach aufgelassen werden.*

*Durch die Errichtung von zusätzlichen Neuwidmungsflächen entstehen zusätzliche Anschlüsse an die Ortswasserleitung und Ortskanalisation und damit kann eine Erhöhung der Einnahmen durch die Aufschließungsgebühren und der Kanal- und Wassergebühren die Situation der wirtschaftlich sehr schwachen Gemeinde Haibach ob der Donau gefördert werden. Die Gemeinde Haibach ist eine Abgangsgemeinde und eine Einwohnersteigerung ist im öffentlichen Interesse.*

**Landwirtschaftskammer für OÖ., vom 21.7.2016, Ing. Jungreuthmayer – Einwendung**

Entstehung eines Siedlungssplitter – daher negativ zu beurteilen. Nutzungskonflikte!  
Steil abfallende Hangfläche, es müssten große Vorkehrungen getroffen werden, um die Oberflächenwässer entsprechend zu retenieren.

**Zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer für OÖ.:**

Es entsteht durch die Neuwidmung kein neuer Siedlungssplitter und keine heranrückende Bebauung, weil bereits Objekte (Wohnhäuser, Landwirtschaften) die Ortschaft prägen.  
Eine Durchmischung von Wohnhäusern und Landwirtschaften, die in der Widmung Dorfgebiet zulässig sind, ist bereits Bestand.  
Auf die Stellungnahme der Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft – DI Inges und die Ausführung im künftigen Bebauungsplan wird verwiesen.

Ortsplaner Architekt Dipl.-Ing. Erich Deinhammer teilt mit, dass aus Sicht der Ortsplanung die Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 3.21 inkl. Änderung des ÖEK´s Nr. 1.08 weiterhin positiv angesehen wird.

**BERATUNG:**

Erwin Schönhuber ist der Meinung, dass die Gemeinde schon hinter der Umwidmung stehen muss.

Ing. Josef Habringer sagt, dass in Hinterberg sowohl Ortskanal und Wasserleitung vorhanden sind und daher eine Umwidmung möglich sein müsste.

**ANTRAG:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 21 „Hinterberg“ und das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 8 zu beschließen.

**BESCHLUSS:**

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

## TOP 02 BAU-, STRASSENBAU- und FLÄCHENWIDMUNGSPLANANGELEGENHEITEN

### c) Vergabe eines Straßennamens für die neue Siedlung „Haibach Süd“

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende berichtet, dass die Gemeinde in den Gemeindenachrichten 4/2016 einen Aufruf an die Bevölkerung gemacht hat, einen passenden Straßennamen für die neue Siedlung „Haibach Süd“ zu finden. Gleichzeitig wurden auch die neuen Grundbesitzer angeschrieben und ersucht, Vorschläge einzubringen. Es sind einige Vorschläge am Gemeindeamt eingelangt, die in der Bauausschusssitzung vom 7. September 2016, gemeinsamen mit den eingeladenen zukünftigen Bewohnern, besprochen wurden.

In einer Diskussion und durchgeführten Abstimmung wurde eine Reihung erstellt, die dem Gemeinderat als Vorschlag nun vorliegt und zwar:

Im Kleefeld	11 Nennungen
Südhang	8 Nennungen
Am Südhang	7 Nennungen
Panoramastraße	2 Nennungen
Sandgrube	1 Nennung
Südblick	1 Nennung

#### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Straßennamen „Im Kleefeld,“ für die neue Siedlung Haibach Süd zu vergeben und den Grundstücken die Hausnummern, wie nachstehend angeführt, zuzuweisen.

Die nachstehend angeführten Bauparzellen erhalten daher folgenden Straßenbezeichnung:

Parzelle 20/14 – Andreas Unterberger -	Im Kleefeld 1
Parzelle 29 – Dietmar Maier	Im Kleefeld 2
Parzelle 20/13 – Frei	Im Kleefeld 3
Parzelle 20/6 – Elisabeth Schächle -	Im Kleefeld 4
Parzelle 20/12 – Fabian Hofer	Im Kleefeld 5
Parzelle 20/5 – Claudia Schönhuber	Im Kleefeld 6
Parzelle 20/11 – Frei	Im Kleefeld 7
Parzelle 20/4 – Frei	Im Kleefeld 8
Parzelle 20/10 – Christian Schildberger	Im Kleefeld 9
Parzelle 20/3 – Frei	Im Kleefeld 10
Parzelle 20/9 – Frei	Im Kleefeld 11
Parzelle 20/2 – Thomas Bürger	Im Kleefeld 12
Parzelle 20/8 – Katharina Tiesler	Im Kleefeld 13
Parzelle 20/1 – Sarah Stadler	Im Kleefeld 14
Parzelle 20/7 – Edwin Auinger	Im Kleefeld 15

#### **BESCHLUSS:**

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

## TOP 02 BAU-, STRASSENBAU- und FLÄCHENWIDMUNGSPLANANGELEGENHEITEN

### d) Burgruine Stauf - Rechtsbeistand

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende berichtet, dass die Hofmannsche Forstverwaltung im Frühjahr 2016 den Weg von St. Agatha kommend in Richtung Burgruine Stauf abgesperrt hat. Aus forsttechnischen Gründen wurde die Forststraße im Bereich der Einmündung öffentlicher Weg St. Agatha umgelegt, weil es immer Probleme mit Holztransporten gab. Die Naturschutzaufgabe war, den alten Straßenverlauf wieder aufzuforsten. Um diese Aufforstung gegen Wildverbiss zu schützen, wurde eine Einzäunung vorgenommen.

Der Wanderweg wurde mit einer Beschilderung zum öffentlichen Weg der Gemeinde Haibach, der von der Talstation des Schilift kommt, umgeleitet. Zahlreiche Wanderer und die Bevölkerung von St. Agatha sind über diese Sperre verärgert und haben den Unmut an Bürgermeister Franz Weißenböck herangetragen.

Am 30. März 2016 fand auf der Gemeinde St. Agatha ein Gespräch mit Oberförster Ing. Renner statt. An dieser Besprechung nahmen beide Bürgermeister und Amtsleiter teil. Hier wurde darauf hingewiesen, dass der Verein, durch umfassende Sanierungsarbeiten, die Burgruine Stauf vor dem Verfall gerettet hat. Es ist viel öffentliches Geld und zahlreiche freiwillige Arbeitsleistungen der Gemeinde in das Projekt geflossen. Die Verlegung des Weges kann nicht zur Kenntnis genommen werden.

Oberförster Ing. Renner teile uns mit, dass Frau Hofmann nicht verhindern will, dass Besucher zur Burgruine Stauf kommen. Die Umleitung auf den Weg von Haibach ist nicht viel länger und daher als zumutbar anzusehen. Die Hofmannsche Forstverwaltung will eine Kanalisierung der Besucher auf weniger Wege um zugunsten des Haselwildes mehr Ruhe in den Wald zu bringen. Erholungswert und Begehbarkeit werden nicht eingeschränkt. Beide Seiten wollen nach Möglichkeit einen Rechtsstreit vermeiden. Oberförster Ing. Renner wird das Besprechungsergebnis Frau Hofmann mitteilen.

Nach diesem Gespräch hat es keine Rückmeldung von Frau Hofmann gegeben.

Am 12. Mai 2016 wurde daher von beiden Gemeinden ein Schreiben an Landeshauptmann Dr. Pühringer gerichtet, in welchem um Unterstützung ersucht wurde. Landeshauptmann Dr. Pühringer hat an Frau Hofmann ein Schreiben gerichtet und darauf hingewiesen, dass es sich bei der Burgruine Stauf um ein wichtiges Kulturgut und touristisches Ziel in unserem Bundesland handelt, das mit öffentlichen Mitteln und viel ehrenamtlicher Arbeit vor dem sicheren Verfall gerettet wurde. Er ersucht Frau Hofmann, mit den Vertretern der Gemeinden St. Agatha und Haibach sowie mit dem Verein zur Rettung und Erhaltung der Burgruine Stauf in Verbindung zu treten und das Gespräch zu suchen.

Am 12. Juli 2016 hat die Gemeinde ein Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Bruckner, dem Rechtsvertreter von Frau Hofmann, erhalten. Dieser weist darauf hin, dass durch den Kauf der Liegenschaft die Nutzungsvereinbarung mit Herrn Dr. Dreihann-Holenia automatisch erloschen ist. Frau Hofmann wird nach reiflicher Überlegung keine neue Vereinbarung mehr abschließen. Frau Hofmann wird für die Instandhaltung und Betreuung der Burgruine selbst Sorgen. Den Wanderern und Besuchern ist natürlich der Zutritt zu der Burgruine Stauf bis auf Widerruf zu Besichtigungszwecken gestattet. Frau Hofmann bedankt sich bei sämtlichen Mitgliedern des Vereins für die geleisteten Arbeiten zur Erhaltung der Burgruine.

Mit Schreiben vom 18.7.2016 hat Frau Hofmann dem Landeshauptmann geantwortet. Sie verweist auf die automatische Auflösung der Benützungsvereinbarung durch den Kauf. Ihr neuer Nutzungsvertrag wurde von den zwei Bürgermeistern und dem Verein abgelehnt. Die Ruine ist weiterhin für Jeden zugänglich. Die Forststraße wurde im Zuge einer behördlichen Zusammenarbeit mit der Naturschutz- und Forstbehörde umtrassiert. Im Auftrag der Forstbehörde wurde die rückgebaute Trasse mit standortangepassten Baumarten aufgeforstet. Der Umweg nimmt lediglich 5 Gehminuten in Anspruch. Die Absperrung des Holzlagerplatzes in der Nähe der Aschachtalstraße wurde aufgrund von Gefahrensituationen (Lagerung von Rundholz und Hackmaterial, veranlasst).

Frau Hofmann ist sich der Wichtigkeit der Erhaltung der Ruine bewusst. Es wurden von einem Kunstschmied sämtliche Fensterkreuze, zwei Balustraden und zwei Tore im dazu passenden Stil angefertigt, um insbesondere die Absturzsicherheit der Besucher zu gewährleisten.

[Hier eingeben]

Da Frau Hofmann bisher kein Gespräch mit den Gemeinden und dem Verein gesucht hat, soll nun abgeklärt werden, ob rechtliche Schritte bezüglich der Sperre des Wanderweges von St. Agatha kommend möglich sind.

Für die Bevollmächtigung eines Anwaltes ist ein GR-Beschluss erforderlich.

Die Gemeinde St. Agatha hat bereits einen Beschluss gefasst.

#### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, einen Rechtsanwalt zur Beratung und eventuellen Vertretung in einem Verfahren zu beauftragen.

#### **BESCHLUSS:**

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

## TOP 03 FINANZANGELEGENHEITEN

### a) BH. Eferding – Prüfbericht zum Rechnungsabschluss 2015 - Kenntnisnahme

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende berichtet, dass der vom Gemeinderat am 31. März 2016 beschlossene Rechnungsabschluss des Jahres 2015 im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 einer Prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Eferding unterzogen wurde. Der Rechnungsabschluss wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft. Der nachstehende Prüfbericht wird dem Gemeinderat somit zur Kenntnis gebracht.

## Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2015 der Gemeinde Haibach ob der Donau

Der Gemeinderat der Gemeinde Haibach ob der Donau hat den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2015 in der Sitzung am 31. März 2016 einstimmig beschlossen.

### Ordentlicher Haushalt:

#### **Wirtschaftliche Situation:**

Der ordentliche Haushalt schloss bei Einnahmen von 2.855.501,60 Euro und Ausgaben von 3.006.956,98 Euro mit einem Soll-Fehlbetrag in der Höhe von 151.455,38 Euro ab.

Das reine Ergebnis für das Jahr 2015 errechnete sich wie folgt:

<b>Soll-Fehlbetrag laufendes Jahr</b>	151.455,38
abzüglich Fehlbetrag Vorjahr	197.888,17
zuzüglich BZ Haushaltsausgleich	192.400,00
<b>bereinigtes Jahresergebnis 2015</b>	<b>145.967,21</b>

Der ordentliche Gemeindevoranschlag prognostizierte für das Finanzjahr 2015 einen Fehlbetrag von 282.100 Euro, der im Rechnungsabschluss deutlich reduziert werden konnte. Gegenüber dem Rechnungsabschluss 2014 ergab sich eine Verbesserung von 46.432,79 Euro.

Der gemäß § 79 der Oö. Gemeindeordnung 1990 erforderlich gewesene Nachtragsvoranschlag 2015 wurde nicht erstellt.

Die Gemeinden des Bezirkes Eferding haben im Juli 2014 das Pilotprojekt einer einheitlichen Kosten- und Leistungsrechnung gestartet. Positiv angemerkt wird, dass durch die Umsetzung dieses Pilotprojektes die Gemeinden des Bezirkes Eferding eine Vorreiterrolle in Hinblick auf die Transparenz der Leistungserbringung der Gemeinden übernehmen.

Im Rechnungsabschluss 2015 sind nun erstmalig die Ergebnisse daraus sichtbar. Insgesamt wurden bei der Gemeinde Verwaltungskosten in Höhe von 316.413,86 Euro den verschiedenen Leistungsbereichen zugeteilt. Damit ist erstmals eine vollständige Transparenz der internen Verwaltungsleistungen gegeben. Durch die Umlegung der Verwaltungsausgaben sind die Kosten in den einzelnen Unterabschnitten erheblich gestiegen. Bei den öffentlichen Einrichtungen sind daher teilweise wesentlich höhere Abgänge ausgewiesen.

### **Entwicklung der wesentlichen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zum Rechnungsabschluss des Vorjahres:**

	2014	2015	+/- Vorjahr
Ordentliches Haushaltsergebnis	-197.888,17	-151.455,38	46.432,79
<b>Einnahmen:</b>			
Ertragsanteile	1.069.672,78	1.107.305,49	37.632,71
Finanzzuweisung § 21 FAG	42.416,00	35.466,00	-6.950,00
Strukturhilfe	22.944,00	41.236,00	18.292,00
Einnahmen Gemeindeabgaben	195.760,45	260.023,29	64.262,84
Einnahmen Benützungsgebühren	273.267,84	276.210,57	2.942,73
Einnahmen aus Leistungen	65.235,39	56.300,02	-8.935,37
<b>Ausgaben:</b>			
Personalausgaben inkl. Pensionen	684.649,30	669.336,09	15.313,21
Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter	53.288,80	51.820,61	1.468,19
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	208.647,30	220.636,75	-11.989,45

Nettoaufwand Schuldendienst	96.687,07	97.330,37	-643,30
Sozialhilfeverbandsumlage	283.358,92	293.487,60	-10.128,68
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückz.	211.566,00	214.992,00	-3.426,00
Nettoaufwand Volksschule	77.419,71	92.937,98	-15.518,27
Schülerhaltungs- und Gastschulbeiträge	74.577,74	77.701,25	-3.123,51
Winterdienst und Straßenreinigung	50.304,65	64.768,87	-14.464,22

Bei der Volksschule Haibach hat sich der Abgang um 15.518,27 Euro erhöht. Dies resultiert vor allem aus der erstmaligen vollständigen Darstellung der Verwaltungskostentangente (+16.500 Euro) sowie höheren Bauhofvergütungen (+ 1.100 Euro).

#### Ausblick auf die nächsten Jahre

Die Gemeinde Haibach ist als „Dauer“-Abgangsgemeinde zu bezeichnen. Der ordentliche Gemeindevoranschlag 2016 prognostiziert wiederum einen Fehlbetrag in Höhe von 319.100 Euro. In Hinblick auf den erneuten Anstieg des Abgangs hat die Gemeinde daher alle Ausgaben auf ihre unbedingte Notwendigkeit hin zu prüfen bzw. einnahmeseitig Gebührenanpassungen zu erwägen, um den Abgang im Verhältnis zum Voranschlag deutlich zu reduzieren.

#### Verwendung der zweckgebundenen Einnahmen:

Insgesamt vereinnahmte die Gemeinde 44.410,53 Euro an zweckgebundenen Verkehrsflächen- und Aufschließungsbeiträgen sowie Wasser- und Kanalschlussgebühren. Diese Einnahmen wurden nachstehenden Verwendungen zugeführt:

	IB	AB	Gesamt	Zuführung a.o.H	Zuführung Rücklage
Straßen	2.540,46	2.372,64	4.913,10		4.913,10
Wasser	26.639,82	828,60	27.468,42	26.639,82	828,60
Kanal	10.112,46	1.916,55	12.029,01	10.112,46	1.916,55
<b>Gesamt</b>	<b>39.292,74</b>	<b>5.117,79</b>	<b>44.410,53</b>	<b>36.752,28</b>	<b>7.658,25</b>

#### Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:

Zuführungen wurden an die außerordentlichen Vorhaben im Ausmaß von 36.760,32 Euro geleistet. Dabei handelte es sich um zweckgebundene Interessentenleistungen in Höhe von 36.752,28 Euro und einen „echten“ Anteilsbetrag von 8,04 Euro zum Ausgleich des AOH-Vorhabens Güterwegsanierung Inzell.

#### Investitionen:

Im Haushaltsjahr 2015 tätigte die Gemeinde im ordentlichen Haushalt Investitionsausgaben (Postenklasse 0) in Höhe von 7.377,09 Euro, weshalb die Vorgaben des Voranschlagserlasse bezüglich Investitionsobergrenze im ordentlichen Haushalt in Höhe von maximal 5.000,00 Euro nicht beachtet wurden. Ausgaben die diesen Betrag überschreiten, sind vorab mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen. Da dies von der Gemeinde verabsäumt wurde, ist damit zu rechnen, dass die Überschreitung in Höhe von 2.377,09 Euro im Zuge der Abgangsdeckung nicht anerkannt wird. Zukünftig sind Überschreitungen der Investitionsgrenze jedenfalls mit der Aufsichtsbehörde vorab abzustimmen.

#### Instandhaltungsmaßnahmen:

Als Durchschnittswert errechnet sich für die Haushaltsjahre 2010 bis 2014 ein Aufwand von rund 73.575 Euro. Im Haushaltsjahr 2015 entsprach der Instandhaltungsaufwand mit 73.012,44 Euro bzw. 2,56 % der ordentlichen Gesamteinnahmen dem Durchschnittswert.

Freiwillige Ausgaben:

An freiwilligen Leistungen ohne Sachzwang (Gemeindeförderungen laut Beilage) wurden im Rechnungsjahr 2015 27.578,9738 Euro ermittelt, d. s. 19,05 Euro je Einwohner.<sup>1</sup>

Damit hat die Gemeinde die vorgeschriebene Grenze von 18 Euro je Einwohner im Jahr 2015 um 1.520,40 Euro überschritten. Auch hier ist davon auszugehen, dass die Überschreitung in der erforderlichen Abgangsdeckung nicht anerkannt wird. Der Rahmen von 18 Euro je Einwohner ist zukünftig ausnahmslos einzuhalten.

Rücklagen:

Der Rücklagennachweis wies zum Ende des Rechnungsjahres Rücklagen von 80.342,81 Euro aus, welche zur Verstärkung des Kassenbestandes herangezogen wurden (siehe Voranschlagsstelle 9/368301). 114.931,18 Euro waren laut Auskunft der Gemeinde zur Vorfinanzierung außerordentlicher Ausgaben entnommen.

Bezeichnung	Zuführung	Abgang	Rücklagenstand 31.12.2015
Wasserversorgung AB	2.293,36		2.489,28
Kanalbau	33.000,00		33.000,00
Kanalbau AB	35.844,67		39.809,36
Straßenbau	2.372,64		2.372,64
San. Güterwege	2.671,53		2.671,53
<b>Rücklagen gesamt</b>			<b>80.342,81</b>

Steuer- und Gebührenrückstände:

Zum Jahresende waren schließliche Einnahmerückstände in Höhe von 40.692,45 Euro ausgewiesen, die aus Zahlungssäumigkeiten und Sollstellungen zum Ende des Finanzjahres resultierten. Die sonst vierteljährlich durchgeführten Mahnläufe wurden durch die Umstellung des EDV-Programmes vom 4. Quartal 2015 bis zum Prüfungszeitpunkt nicht erledigt. Dies gilt es umgehend nachzuholen.

Weiters sind alle offenen Zahlungsrückstände auf Uneinbringlichkeit hin zu überprüfen. Eventuell notwendige Abschreibungen sind durchzuführen.

Fremdfinanzierungen:

Für den Bauabschnitt 04 der Kanalsanierung tätigte die Gemeinde eine Darlehensneuaufnahme in Höhe von 1.000.000 Euro. Weiters wurden 2015 Investitionsdarlehen des Landes in Höhe von insgesamt 30.100 Euro für die Abwasserbeseitigung sowie die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage aufgenommen. Zum 31. Dezember 2015 war laut Schuldennachweis demnach ein Gesamtschuldenstand von 4.498.698,72 Euro festzustellen. Dieser setzte sich wie nachstehend angeführt zusammen:

Schuldenart	Schuldenstand Ende Finanzjahr
Schuldendienst mehr als 50 % aus allgemeinen Deckungsmitteln	78.675,88
Schuldendienst für Einrichtungen mit jährlichen Einnahmen von mind. 50 % der Ausgaben	4.231.714,08
Investitionsdarlehen des Landes für den Wasserleitungs- und Kanalbau (dzt. nicht belastend)	188.308,76
<b>Schulden je Einwohner<sup>2</sup> in Euro</b>	<b>3.465,87</b>

Für Tilgung und Zinsen fiel 2015 ein Aufwand in Höhe von 197.955,51 Euro an. Abzüglich der vereinnahmten Tilgungs- und Zinszuschüsse von 100.625,14 Euro belief sich der

<sup>1</sup> 1.448 Einwohner zum Stichtag der Gemeinderatswahl am 7. Juli 2015

<sup>2</sup> 1.298 Einwohner zum Stichtag 31. Oktober 2013

Nettoschuldendienst auf 97.330,37 Euro bzw. 3,41 % der ordentlichen Gesamteinnahmen. Die Zinssätze lagen laut Schuldennachweis zum Ende des Finanzjahres innerhalb einer Bandbreite von 0,879 % bis 3,0 % pa.

Die Gemeinde hatte zum 31. Dezember 2015 nachstehende Haftungen in Höhe von 2.075.271,41 Euro übernommen:

<b>Haftungen</b>	<b>Stand Ende Finanzjahr 2015</b>
Wassergenossenschaft Schlögen	261.880,08 Euro
Gemeinde-KG	1.813.391,33 Euro
<b>Haftung je Einwohner<sup>3</sup> in Euro</b>	<b>1.598,82 Euro</b>

Der Zinsaufwand<sup>4</sup> für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten erreichte im Finanzjahr 2014 die Höhe von 2.222,90 Euro.

### Personalaufwendungen:

Die Aufwendungen für das Personal (einschließlich der Pensionen) machten 669.336,09 Euro bzw. 23,44 % der ordentlichen Einnahmen aus, dies entspricht einer Reduktion gegenüber dem Rechnungsjahr 2014 um rund 15.313,21 Euro, das sind 2,24 %. Dieser Rückgang ist darauf zurückzuführen, dass ein Bauhofmitarbeiter Anfang des Jahres gekündigt hat und der Dienstposten den Rest des Jahres unbesetzt blieb.

### Öffentliche Einrichtungen – Gebührenhaushalt:

<b>Bereich</b>	<b>2014</b>		<b>2015</b>	
	<b>Überschuss</b>	<b>Abgang</b>	<b>Überschuss</b>	<b>Abgang</b>
Kindergarten		58.898,57		62.679,62
Kindergartentransport		-		23.939,74
Essen auf Rädern und Essen Schülermittagsbetreuung	1.082,11			844,11
Abfallabfuhr	4.022,46			2.614,75
Hallenbad und Sauna		59.072,19		71.327,63
Wasserversorgung		12.386,32		26.598,10
Abwasserbeseitigung		10.124,52		48.325,91

Bei Essen auf Rädern beträgt die Verwaltungsvergütung 2.416,03 Euro. Daher wäre ohne die Kosten- und Leistungsrechnung ein Überschuss von 1.571,92 Euro dargestellt.

Der höhere Abgang im Hallenbad und Sauna ist einerseits auf eine Reduktion der Einnahmen sowie andererseits höhere Betriebskosten der VFI (+7.400 Euro) sowie die höhere Verwaltungskostentangente (+5.800 Euro) zurückzuführen.

Bei der Wasserversorgung führen höhere Instandhaltungsaufwendungen (+7.500) und Bauhof- und Verwaltungsvergütungen (+19.600) zu einem höheren Abgang.

Im Bereich der Abwasserversorgung resultiert der deutlich höhere Abgang hauptsächlich aus einer Einnahmereduktion (-7.400 Euro Zinsen- und Tilgungszuschüsse vom Bund) sowie den höheren Bauhof- und Verwaltungsvergütungen (+21.100 Euro).

<sup>3</sup> 1.298 Einwohner zum Stichtag 31. Oktober 2013

<sup>4</sup> Zinssatz gebunden an den 3-Monats-Satz-Euribor mit Aufschlag 0.75 %

Bei der Abfallversorgung beträgt die Verwaltungsvergütung 10.895,83 Euro. Daher wäre ohne die Verwaltungskosten der Kosten- und Leistungsrechnung ein Überschuss von 8.281,08 Euro dargestellt.

Die Wasserbezugsgebühr war mit 1,44 Euro je Kubikmeter Wasserverbrauch sowie einer jährlichen Grundgebühr von 48 Euro, jeweils exkl. Ust., festgesetzt. Bei Annahme eines durchschnittlichen Wasserverbrauches eines 3-Personen-Haushaltes von 120 m<sup>3</sup> jährlich errechnete sich eine Gesamtbezugsgebühr von 1,84 Euro/m<sup>3</sup>. Die Vorgaben des Landes Oberösterreich in Bezug auf die Mindestgebühr waren somit erfüllt.

Die Kanalbenützungsg Gebühr war mit 2,77 Euro je Kubikmeter bezogenen Wassers sowie einer jährlichen Grundgebühr von 153 Euro, jeweils exkl. Ust., festgesetzt. Bei Annahme eines durchschnittlichen Wasserverbrauches eines 3-Personen-Haushaltes von 120 m<sup>3</sup> jährlich errechneten sich Gesamtbenützungsg Gebühren von 4,05 Euro/m<sup>3</sup>, weshalb die Vorgaben des Landes Oberösterreich in Bezug auf die Mindestgebühr ebenfalls erfüllt waren.

### **Feuerwehrwesen:**

Die Gesamtausgaben beliefen sich für die Freiwillige Feuerwehr Haibach auf 30.500,98 Euro. Einnahmen waren in Höhe von 188 Euro verbucht. Daraus leitete sich ein Jahresaufwand der Gemeinde von 20,93 Euro pro Einwohner<sup>5</sup> ab, der wesentlich über dem Bezirksdurchschnitt (rund 13 Euro/Einwohner) lag. Im Rechnungsjahr 2014 lag der Jahresaufwand der Gemeinde bei 18,87 Euro pro Einwohner.

Im Zuge der Rechnungsabschlussprüfung 2015 wurde gemeinsam mit dem Bürgermeister, dem Amtsleiter sowie dem Buchhalter beschlossen, die Einnahmen und Ausgaben des Ansatzes 163 mit einer vergleichbaren Gemeinde zu evaluieren, daraus Rückschlüsse über den höheren Feuerwehraufwand zu schließen und dann Maßnahmen zu setzen.

### **Weitere wesentliche Feststellungen:**

Die Repräsentationsausgaben waren mit 2.000 Euro (= 0,80 %o der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben) veranschlagt. Tatsächlich beanspruchte der Bürgermeister 2.110,73 Euro dieser Mittel.

Für Ausgaben als Verfügungsmittel waren 6.000 Euro (= 2,39 %o) vorgesehen. Von diesem Betrag verausgabte der Bürgermeister 5.882,64 Euro.

Im Voranschlag 2015 wurden im Hinblick auf die möglichen Höchstgrenzen die Repräsentationsausgaben nicht gänzlich ausgeschöpft. Im Rechnungsabschluss 2015 wurden die veranschlagten Ausgaben um 110,73 Euro überschritten. Die im Voranschlag vorgesehenen Werte sind zwingend einzuhalten. Dies ist künftig zu beachten.

### **Außerordentlicher Haushalt:**

Im außerordentlichen Haushalt standen einschließlich der Abwicklung der Vorjahresergebnisse Einnahmen von 2.795.373,41 Euro Ausgaben von 2.418.085,56 Euro gegenüber. Somit errechnete sich ein Überschussbetrag von 377.287,85 Euro, welcher sich vor allem durch die überhöhte Darlehensaufnahme von 423.012,48 Euro beim Projekt Kanalsanierungen ergab. Es wird darauf hingewiesen, dass Darlehensneuaufnahmen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß durchzuführen sind, um nicht notwendige Zinsbelastungen zu vermeiden. Dies ist zukünftig ausnahmslos zu beachten.

<b>Vorhaben</b>	<b>Überschuss</b>	<b>Abgang</b>	<b>Vorerst bedeckt durch</b>	<b>Fördermittel gesichert</b>
Sanierung KG/VS plus Mehrzwecksaalbau	83.929,92			
Schülerbetreuung		-2.922,72	Überschüsse Vorh./ Kassenkredit	Rückwirkende Landesförderung

<sup>5</sup> 1.448 Einwohner zum Stichtag der Gemeinderatswahl am 7. Juli 2015

Grundkauf Asphaltstockanlage		-9.129,20	Zwischenfinanz. Rücklagen	Interne TZ von Baulandsicherung 2016
ZW-Fin. Grundkauf Asphaltstockanlage	9.182,10			
Sanierung Kalvarienbergkapelle	257,16			
Gehsteigbau		-45.932,76	Überschüsse Vorh./ Kassenkredit	Straßenbaupr. BZ von 15 werden 16 abgerufen
Siedlungsstraßenbau- programm	4.418,90			
Güterwegbau Moos		-12,06	Überschüsse Vorh./ Kassenkredit	Rücklagenentnahme
Baulandsicherung		-2.443,33	Überschüsse Vorh./ Kassenkredit	Erträge a Baulandsiche- werden 16 vereinnahmt
WVA- Sanierung/Erweiterung		-105.563,63	Zwischenfin. Rückl. bzw Überschüsse Vorh./Kassenkredit	Rücklagenentnahme, Rest Darlehensneuaufn.
Zwischenfinanzierung WVA-Sanierung	105.749,08			
WVA Haibach BA04		-4.449,79	Überschüsse Vorh./ Kassenkredit	Projektentwicklung 16-17, Fördermittel u. Darlehen
Kanalbau BA03 – Wiesing/Hinterberg		-34.399,71	Überschüsse Vorh./ Kassenkredit	Investitionsdarlehen noch offen sowie AB
Kanalsanierungen	423.012,48			
Kanalnetz/Pumpwerke		-46.093,19	Überschüsse Vorh./ Kassenkredit	Darlehen
Sanierung Kirchenplatz 5	1.684,60			
<b>Saldo:</b>	<b>628.234,24</b>	<b>250.946,39</b>		<b>377.287,85</b>

Zur Vermeidung von Haushaltsbelastungen durch Vorfinanzierungskosten (Kassenkredit) ist darauf zu achten, dass der Realisierungszeitpunkt einer (Bau-)Maßnahme und das Einlangen der Bedeckungsmittel möglichst eng beieinander liegen. Die Bestimmungen der §§ 80 und 86 Oö. Gemeindeordnung 1990 sind zu beachten.

### **Maastricht-Ergebnis:**

Aus der Verrechnung resultierte ein positives Maastricht-Ergebnis in Höhe von 500.579,86 Euro.

### **Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit:**

In der Beilage betreffend der Einwohnerzahl ist künftig die dem jeweiligen Rechnungsjahr zugrundeliegende Bevölkerungszahl (Rechnungsjahr 2015 = Einwohnerzahl zum 31.10.2013: 1.298 Einwohner) anzuführen.

Beim Unterabschnitt 2407 wurden die Einnahmen nicht vollständig erfasst. Die Voranschlagsstelle 2/2400/8101 – Beiträge Busbegleitung – ist laut Kontierungsleitfaden unter dem Ansatz 2407 zu verbuchen.

Über den nicht anerkannten Abgang aus dem Jahr 2012 von 5.412,00 Euro (4.442 Euro Instandhaltungen sowie 970 Euro Essen auf Rädern) ist mit dem zuständigen Gemeindereferenten das Einvernehmen bezüglich der Bedeckung herzustellen.

Gemäß dem Voranschlagserslass 2015, IKD(Gem)-511001/389-2014 vom 6.11.2014, sind bezahlte Gastschulbeiträge unter der Post 720 7, eingenommene Gastschulbeiträge unter der Post 817 7 zu verbuchen. Zusätzlich wird auf den neuen Kontierungsleitfaden für Oö. Gemeinden verwiesen.

Zur Voranschlagsstelle 1/690/751 wird mitgeteilt, dass die Ausgaben für das Schnupperticket unter der Post 768 zu verbuchen sind.

Der bei dem außerordentlichen Vorhaben Güterweg Hochreisinger dargestellte Rücklagenzugang (5/616102/298) in Höhe von 131,07 Euro fehlt im Rücklagennachweis.

Nicht zuletzt in Hinblick auf die im Oktober 2015 neu verordnete Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung sowie das Bezirksprojekt Kosten- und Leistungsrechnung wird die Gemeinde nachdrücklich aufgefordert, die Vermögensrechnung im Sinne der Öd. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung verlässlich 2016 zu erstellen.

Abschließend wird festgestellt, dass zum Prüfungszeitpunkt der Anschein erweckt wurde, dass dringende Änderungen in der Arbeitsorganisation in der internen Verwaltung durchzuführen sind. Durch Umorganisation der Aufgabenzuständigkeiten könnte dazu beigetragen werden, dass in der Gemeindebuchhaltung alle wesentlichen Vorgaben und Aufgaben termingerecht erledigt werden.

Auch die enormen Zeit- und Urlaubsguthaben bei einzelnen Mitarbeitern sind unverzüglich den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Es sind mit den Mitarbeitern entsprechende Vereinbarungen bezüglich des Abbaus bzw. des Konsums von Zeit- und Urlaubsguthaben abzuschließen. Die Mitarbeiter sind zeitgerecht über den Verfall des Urlaubsanspruches zu informieren.

### **Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Haibach/D. & Co KG**

Der KG-Rechnungsabschluss 2015 verzeichnete im ordentlichen Haushalt Einnahmen und Ausgaben von 101.153,86 Euro, wobei mit dem außerordentlichen Haushalt "Kapitalkonten und Beteiligungen" ein Verlust von 17.591,65 Euro verrechnet wurde.

Zum 31. Dezember 2015 ist laut Schuldennachweis ein Gesamtschuldenstand von 1.813.391,33 Euro (davon 1.200.000 Euro Zwischenfinanzierungsdarlehen) festzustellen. Für Tilgung und Zinsen fiel 2015 ein Aufwand in Höhe von 46.794,23 Euro (ohne Tilgung Zwischenfinanzierung in Höhe von 750.000 Euro an (Sollzinssatz zum Jahresende laut Schuldennachweis 1 % pa. bzw. 1,372 % pa.).

Für geringfügige Sollstände auf dem Girokonto fiel ein Zinsaufwand von 31,87 Euro an (Sollzinssatz 1,875 % pa. plus Überziehungszinsen 5%). Sollstände, insbesondere teure Überziehungszinsen, sind jedenfalls zu vermeiden, weshalb das Girokonto der Gemeinde-KG durch die Gemeinde mit den entsprechenden flüssigen Mitteln auszustatten ist.

Der außerordentliche Haushalt wies bei Einnahmen von 3.106.374,76 Euro (einschließlich Abwicklung des Vorjahresergebnisses) und Ausgaben von 3.083.639,45 Euro einen Überschuss von 22.735,31 Euro auf.

<b>Vorhaben</b>	<b>Überschuss</b>	<b>Abgang</b>	<b>Vorerst bedeckt durch</b>	<b>Fördermittel gesichert</b>
Sanierung KG/VS plus Mehrzwecksaalbau		1.127.988,75	Zwischenfinanzierungsdarl.	LZ 16-17 366.000 BZ 16-17 516.000
Zwischenfinanz.	1.200.000,00			
Kapitalkonten und Beteiligungen		49.275,94	Sollstand Girokonto	
<b>Saldo:</b>	<b>1.200.000,00</b>	<b>1.177.264,69</b>		<b>22.735,31</b>

Die Kapital-Evidenz stellte sich zum 31. Dezember 2015 wie folgt dar:

Pflichteinlage Kommanditistin	1.000,00
Einlage Liegenschaft	668.251,58
Einlage Grundstück	160.215,00
sonstige Zuzahlungen	1.714.550,00
Ergebnisverrechnung	-28.085,99
<b>Summe</b>	<b>2.515.930,59</b>

**Schlussbemerkung:**

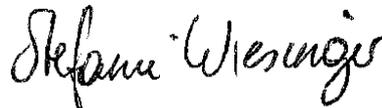
Der Rechnungsabschluss 2015 der Gemeinde Haibach ob der Donau wird unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

Eferding, am 7.6.2016

Der Bezirkshauptmann:

  
(Dr. Michael Slapnicka)

Die Prüferin:

  
(Stefanie Wiesinger)

Beilage

**Freiwillige Leistungen ohne Sachzwang 2015:**

Schulungsbeiträge Ortsparteien	289,30 Euro
Gutscheine Standesamt	600,00 Euro
Kostenersatz BM-Ausflug	188,59 Euro
Waldbrandsammelversicherung	387,57 Euro
div. Mitgliedsbeiträge	49,00 Euro
Beitrag Schwarzes Kreuz	94,17 Euro
Ehrungen	1.923,15 Euro
Entschädigung Forstwart	675,00 Euro
Beitrag Bezirksfeuerwehrdrehleiter	232,79 Euro
Beihilfen für Schulveranstaltungen, Elternverein	758,00 Euro
Jugendtaxi abzgl. Landesbeitrag	610,00 Euro
Subventionen Sportvereine	9.279,80 Euro
Subvention Kath. Bildungswerk	300,00 Euro
Subventionen Musikvereine	2.500,00 Euro
Erhaltungsbeitrag Burgruine Schauberg	194,70 Euro
Subventionen Haus der Begegnung	150,00 Euro
Subvention Sängerrunde	1.200,00 Euro
Feiern und Feste	1.139,15 Euro
Förderung Kulturverein	300,00 Euro
Säuglingsgutscheinaktion	800,00 Euro
Biotopförderung	775,00 Euro
Schnupperticket	1.376,40 Euro
Semesterticket	344,00 Euro
REGEF-Kofinanzierungsbeitrag	649,00 Euro
Beitrag Parkplatz	2.763,35 Euro
<b>Summe</b>	<b>27.578,97 Euro</b>

[Hier eingeben]

**ANTRAG:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Bericht der Bezirkshauptmannschaft Eferding, über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2015, zur Kenntnis zu nehmen.

**BESCHLUSS:**

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

## TOP 03 FINANZANGELEGENHEITEN

### b) Straßenbauprogramm 2016-2018 - Finanzierung

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende berichtet, dass der Bauausschuss in seiner Sitzung vom 3. Dezember 2015 ein Straßenbauprogramm für die Periode 2016-2025 erarbeitet hat. Der Gemeinderat hat diesem Straßenbauprogramm in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2015 die Zustimmung erteilt.

Mit Schreiben vom 11. Juli 2016, Bau-209/2016 wurde beim Land OÖ. um Bedarfszuweisungsmittel angesucht. Seitens des Landes OÖ. liegt nun für das Straßenbauprogramm 2016-2018 ein Finanzierungsvorschlag vor.

Folgende Straßen sollen in diesen 3 Jahren neugebaut bzw. saniert werden und zwar:

2016:	Siedlungsstraße Haibach Süd	Neubau
	Witzeneder-Siedlung	Asphaltierung
	Lindenstraße	Asphaltierung
2017:	Siedlungsstraße Wiesing	Asphaltierung
	Zufahrt Gaisbauer	Asphaltierung
2018:	Neue Siedlung Komas	Neubau
	Siedlungsstraße Dorf	Neubau

LAND  
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung  
 Direktion Inneres und Kommunales  
 4021 Linz • Bahnhofplatz 1

## GEMEINDEAMT HAIBACH

ob der Donau 4083

Gemeinde Haibach ob der Donau  
 Kirchenplatz 4  
 4083 Haibach ob der Donau

pol. Bez. Eferding, O.Ö.

22. Juli 2016

Geschäftszeichen:  
 IKD-2016-109777-0s

Bearbeiter/-in: Stefanie Oberlehner  
 Tel: (+43 732) 77 20-11465  
 Fax: (+43 732) 77 20-21 48 15  
 E-Mail: lkd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Zahl: .....  
 Gesehen d. Bgm.: ..... *Ram*

Linz, 21. Juli 2016

### Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Projekt "Straßenbauprogramm 2016 - 2018"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 11. Juli 2016, GZ Bau-209/2016, ergibt unsererseits für das Projekt "Straßenbauprogramm 2016 - 2018" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2016	2017	2018	2019	Gesamt in Euro
Interessentenbeitrag	16.800	14.100	26.420	20.500	77.820
Sonstige Mittel - Infrastrukturbeitrag	65.000	20.000	90.000	5.000	180.000
LZ, Straßenbau		28.000	25.000	25.000	78.000
BZ-Mittel	35.000	35.000	35.000		105.000
<b>Summe in Euro</b>	<b>116.800</b>	<b>97.100</b>	<b>176.420</b>	<b>50.500</b>	<b>440.820</b>

Die in der Finanzierungsdarstellung für die Folgejahre angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für die Folgejahre vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde

- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfsmittel.

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Finanzierungsmittel nur in dem Ausmaß und in dem Finanzjahr verbaut werden dürfen, in dem sie auch tatsächlich zur Verfügung stehen.**

**Die Vor- und Zwischenfinanzierung dieser Mittel durch die Gemeinde ist im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben des Öst. Stabilitätspaktes nicht möglich.**

**Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015.**

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vor dem Antrag auf Flüssigmachung der 1. Rate der in Aussicht gestellten Bedarfsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Eferding.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:

Max Hiegelsberger  
Landesrat

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

[Hier eingeben]

**ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Finanzierungsplan für das Straßenbauprogramm 2016 bis 2018 zu beschließen.

**BESCHLUSS:**

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

## TOP 03 FINANZANGELEGENHEITEN

### c) ABA 05 - Auftragsvergabe Siedlung Haibach Süd

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende berichtet, dass heuer im Herbst mit den Kanalbauarbeiten bei der neuen Siedlung Haibach Süd begonnen werden soll. Da die Straßenmeisterei Peuerbach die Landesstraße im Bereich zwischen Gemeindeamt und Pumpstation Reith sanieren wird, sind ebenfalls alle Kanal- und Wasserleitungen in diesem Bereich zu erneuern.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden von Ing. Klaus Sandberger erstellt und an 8 Firmen versandt. Alle 8 Firmen haben fristgerecht ein Angebot abgegeben. Die Angebotseröffnung fand am 11. August 2016 statt. Ing. Sandberger hat die Angebote geprüft und folgenden Vergabevorschlag erstellt:

# Sandberger

Ing. Klaus Sandberger – Ingenieurbüro für  
**Kulturtechnik & Wasserwirtschaft**

Stauffstraße 11, A-4084 St. Agatha  
Tel. 0 72 77 - 87 56  
Fax 0 72 77 - 87 56 - 4  
E-mail: office@ib-sandberger.at  
www.ib-sandberger.at

Amt der OÖ-Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abt. OGW-AW  
Kärntnerstraße 12  
4020 Linz

17.08.2016

**Gemeinde Haibach o.D.**  
**Abwasserbeseitigung BA 05**  
**Vorleistungen ABA und WVA, Sanierungen**

**GEMEINDEAMT HAIBACH**  
ob der Donau 4083  
pol. Bez. Eferding, O.Ö.

**Vergabevorschlag - Bauarbeiten**

**19. Aug. 2016**

Zahl: .....

Gesehen d. Bgm.: .....

## 1. Gegenstand der Ausschreibung

Gemeinde Haibach o.D.  
Abwasserbeseitigung BA 05  
diverse Vorleistungen ABA und WVA, Sanierungen  
Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten

## 2. Allgemeine Angaben

Die Ausschreibung wurde gemäß Bundesvergabegesetz als nicht offenes Verfahren im Unterschwellenbereich durchgeführt. Die Vergabe erfolgt nach dem Billigstbieterprinzip. Das Amt der Oö. Landesregierung, Abt. OGW-AW wurde über die Ausschreibung mit email vom 20.07.2016 informiert. Es wurden 8 Firmen zur Angebotslegung eingeladen, von allen Unternehmen wurde tatsächlich ein Angebot abgegeben. Der Angebotsabgabetermin war der 11.08.2016, 9.00 Uhr. Im Anschluss fand die kommissionelle Angebotseröffnung unter Teilnahme von Bietervertretern statt. Die Anlagen für die Abwasserbeseitigung BA 05 wurden mit Bescheid Wa10-62-70-2011 wasserrechtlich bewilligt.

## 3. Umfang der Ausschreibung

Obergruppe 1: Abwasserbeseitigung BA05

Strang	von	bis	Material	Gesamt
SW VH9	2	12	PP	356 m
Ableitungskanal RRB	Ausl.	RRB	PVC	140 m
RW VH9	RRB	R.13	PVC	250 m
RW VH10	R5	R2	PVC	45 m
				<b>791 m</b>

Sonstige Anlageteile:

Regenrückhaltebecken Vorderhaibach, 215m<sup>3</sup> mit Drosselschacht und Nebenanlagen  
Hausanschlüsse Kanal SW und RW DN150

Obergruppe 2: Vorleistungen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung sowie Sanierungen am Altbestand

Strang	von	bis	Material	Gesamt	
SW VH2	3	9	PP	190 m	nur Materiallieferung
SW S1b	8a	16	PP	174 m	
SW S1c	14	5a	PP	71 m	
SW S1d	1	1b	PP	14 m	
SW S6	14	3	PP	5 m	
RW S1b	R9	R16	PVC	172 m	
RW S1c	R14	R5	PVC	67 m	
RW S1d	R1	Best.	PVC	16 m	
RW S6	R14	R3	PVC	8 m	
				<b>717 m</b>	

Sonstige Anlageteile:

Wasserzählerschacht mit Installation  
Inliner-Sanierung Strang SW VH2  
Hausanschlüsse Kanal SW und RW DN150

**4. Vergleich ausgeschriebene Anlageteile zu Katalogumfang:**

Das Förderansuchen für den BA 05 der Abwasserbeseitigung wird nach Vorliegen des Ausschreibungsergebnisses erstellt. Der Katalogumfang entspricht der wasserrechtlich bewilligten Planung gemäß Detailprojekt 2016 - Parzellierung Ortsrand.

Die Überprüfungsarbeiten für die Kanalisation werden gesondert vergeben.

Die in Obergruppe 02 erfassten Vorleistungen für ABA und WVA sowie Sanierungen sollen erst zu einem späteren Zeitpunkt als Vorleistungen in einen Bauabschnitt aufgenommen werden bzw. sind nicht förderfähige Maßnahmen.

**5. Verzeichnis der eingelangten Angebote**

Reihung nach ungeprüften Summen:

Bieter	exkl. Ust.	Nachlass (berücks.)
1 Teerag-Asdag, Linz	689.839,26 €	-
2 C.Peters, Linz	697.734,20 €	-
3 Hehenberger, Peillstein	727.082,78 €	3,0%
4 Swietelsky, Taufkirchen Pr.	729.450,24 €	-
5 Glatzhofer, Eferding	741.401,65 €	-
6 Held&Francke, Linz	768.723,59 €	-
7 Brüder Resch, Aigen-Schlägl	773.623,37 €	4,0%
8 Braumann, Antiesenhofen	807.059,92 €	-

## 6. Alternativ- und Abänderungsangebote

Alternativ- u. Abänderungsangebote waren nicht zugelassen. Es wurden von den Bietern auch keine entsprechenden Ausarbeitungen vorgelegt.

## 7. Ausgeschiedene Angebote

Es wurden keine Angebote ausgeschieden.

## 8. Prüfergebnis

Alle Angebote lagen vor der Öffnung in einem verschlossenen Umschlag vor und sind rechtzeitig eingelangt. Die Angebote der ersten drei Bieter wurden sachlich und rechnerisch geprüft. Es wurden keine Rechenfehler festgestellt. Es liegen keine wesentlichen Mängel vor die einen Ausscheidungsgrund darstellen.

## 9. Vertiefte Anbotsprüfung

Die wesentlichen Positionen (73 Positionen der insgesamt 352 Leistungspositionen) wurden vom Ausschreibenden festgelegt und in den Unterlagen entsprechend gekennzeichnet. Bei den ersten drei Bietern wurde der Kostenanteil der wesentlichen Positionen ermittelt (sh. Beilage) und der Gesamtanbotssumme gegenübergestellt.

	Angebotssumme	Summe wesentl. Pos.	Anteil an Angebotssumme
Teerag-Asdag, Linz	689.839,26 €	505.526,62 €	73%
C.Peters, Linz	697.734,20 €	484.657,65 €	69%
Hehenberger, Peilstein	727.082,78 €	529.266,95 €	73%

Die Kostenanteile der wesentlichen Positionen liegen zwischen 69 bis 73 % der jeweiligen Angebotssumme und stellen einen überwiegenden Anteil am Gesamtpreis dar.

Beim Anbot der Teerag-Asdag AG wurde eine vertiefte Angebotsprüfung durchgeführt. Die Preise bei den wesentlichen Positionen sind nachvollziehbar und plausibel. Bei höherwertigen Leistungen sind auch höhere Preise eingesetzt. Bei einigen, als wesentlich gekennzeichneten Positionen wurden zwischen der OG01 und OG02 unterschiedliche Einheitspreise, bei ansonsten identen Positionen angeboten. Nach Rückfrage wurden durch die Teerag-Asdag AG verschiedene Kalkulationsansätze und -beurteilungen als nachvollziehbare Begründung angegeben (sh. Beilage). Bei den nicht als wesentlich gekennzeichneten Positionen liegen zum Teil spekulative Preisansätze vor. Es wurde daher eine Bestätigung (sh. Beilage) verlangt, dass kein Erklärungsirrtum vorliegt.

Da die Kalkulation der wesentlichen Positionen schlüssig erscheint, ist eine plausible Zusammensetzung des Gesamtpreises gegeben.

Die Gegenüberstellung der Einheitspreise der ersten drei Anbieter wurde in dem beiliegenden Preisspiegel (sh. Beilage) durchgeführt. Bei jeder Position sind die Abweichungen zum jeweils niedrigsten Einheitspreis angegeben.

### 10. Subunternehmer:

In der Ausschreibung wurde unter Punkt B7 gefordert, dass die erforderlichen Subunternehmen bekannt zu geben sind. Die erstgereichte Teerag-Asdag AG hat als Subunternehmen für die LG 24 - unterirdische Sanierung, die Firma Swietelsky-Faber sowie für die Arbeiten der Sanitärtechnik, die Fa. Meisl bekannt gegeben.

Die entsprechenden Nachweise (Subunternehmerbestätigung) liegen dem Angebot bei.

### 11. Angebotene Fabrikate:

Von der Teerag-Asdag AG wurde mit dem Angebot das ausgefüllte Bieterlückenverzeichnis abgegeben. Die angebotenen Fabrikate entsprechen den Anforderungen.

### 12. Reihung der Anbote nach der Überprüfung

Bieter	exkl. Ust.	Nachlass (berücks.)	Differenz	%
1 Teerag-Asdag, Linz	689.839,26 €	-	- €	100,0%
2 C.Peters, Linz	697.734,20 €	-	7.894,94 €	101,1%
3 Hehenberger, Peilstein	727.082,78 €	3,0%	37.243,52 €	105,4%
ungeprüft:				
4 Swietelsky, Taufkirchen Pr.	729.450,24 €	-	39.610,98 €	105,7%
5 Glatzhofer, Eferding	741.401,65 €	-	51.562,39 €	107,5%
6 Held&Francke, Linz	768.723,59 €	-	78.884,33 €	111,4%
7 Brüder Resch, Aigen-Schlägl	773.623,37 €	4,0%	83.784,11 €	112,1%
8 Braumann, Antiesenhofen	807.059,92 €	-	117.220,66 €	117,0%

### 13. Kostenvergleich Ausschreibung – Katalog

In der Ausschreibung wurden unter der Obergruppe 01 die Arbeiten für die Abwasserbeseitigung BA 05 aufgenommen. Mit den Kosten gemäß Ausschreibungsergebnis zuzüglich Nebenkosten wird zeitgleich ein entsprechendes Förderansuchen ausgearbeitet und vorgelegt.

Die im Förderansuchen beantragten Katalogskosten setzen sich zusammen aus:

Baukosten Angebotssumme	405.052 €
Überprüfungsarbeiten	5.000 €
Diverse Rechnungsleger, Rundung	14.948 €
<b>Summe Katalogbaukosten</b>	<b>425.000 €</b>

Die in der Obergruppe 02 erfassten Vorleistungen und diversen Arbeiten sind vorläufig in keinem Bauabschnitt erfasst bzw. sind nicht förderfähig. Der Betrag setzt sich aus folgenden Anlageteilen zusammen:

Vorleistungen ABA BA 06	239.786,93 €
Wasserversorgung Zählerschacht	20.000,00 €
ABA Inlinersanierung Altbestand	25.000,00 €
<b>Summe Katalogsbaukosten</b>	<b>284.786,93 €</b>

#### 14. Beurteilung des Billigstbieters

Die Teerag-Asdag AG ist ein im Siedlungswasserbau erfahrenes Unternehmen. Die Befugnis, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit sowie die Zuverlässigkeit scheinen gegeben zu sein.

#### 15. Vergabevorschlag

Nach durchgeführter Überprüfung der Angebote wird vorgeschlagen, die

Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten für die Abwasserbeseitigung BA 05 (Obergruppe 01) und diverse Vorleistungen (Obergruppe 02) an die Teerag-Asdag AG, Niederlassung OÖ, Pummererstraße 17, 4020 Linz mit nachstehender Vergabesumme zu vergeben:

OG 01 - ABA BA 05		405.052,33 €
OG 02 - Vorleistungen		284.786,93 €
Gesamtsumme	netto	689.839,26 €
Nachlass	0%	0,00 €
	Gesamtpreis	689.839,26 €
	20 % Ust.	137.967,85 €
	Angebotspreis	827.807,11 €

Im Auftrag der Gemeinde Halbach o.D. wird um Überprüfung der Unterlagen und Zustimmung zur Vergabe ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

**Sandberger**

Ing. Klaus Sandberger - Ingenieurbüro für

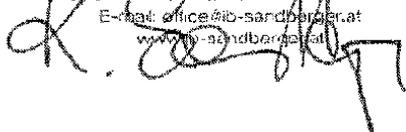
**Wasserwirtschaft**

Stauffstraße 11, A-4081 St. Agatha

Tel. 072/7 - 8756, Fax 072/7 - 8756 - 4

E-mail: office@ib-sandberger.at

www.ib-sandberger.at



[Hier eingeben]

Dieser Vergabevorschlag wurde auch an das Land Oö., Abt. OGW-AW zur Prüfung der Unterlagen und Zustimmung der Vergabe versandt.

**ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Auftrag für die Kanalarbeiten, vorbehaltlich der Zustimmung durch das Land Oberösterreich, an die Firma Teerag-Asdag, Pummererstraße 17, 4020 Linz zu vergeben.

**BESCHLUSS:**

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

## TOP 03 FINANZANGELEGENHEITEN

### d) Kleinlöschfahrzeug-Logistik – Aufnahme eines Bankdarlehen

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende berichtet, dass in der Gemeinderatssitzung vom 27. Mai 2011 der Grundsatzbeschluss über die Anschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeuges gefasst wurde. In der Gemeinderatssitzung vom 19. August 2015 wurde der Finanzierungsplan des Landes Oö. vom 28. Mai 2015 beschlossen. In diesem Finanzierungsplan ist vorgesehen, dass die Gemeinde ein Bankdarlehen in Höhe von € 39.640,- aufnehmen muss. Für das Darlehen ist eine Laufzeit von 10 Jahren vorzusehen.

Mit Schreiben vom 24. August 2016 wurden 4 Bank eingeladen ein Angebot für ein Bankdarlehen zu erstellen. Die Abgabefrist ist am Freitag, den 9.9.2016 abgelaufen. Folgende Angebote sind eingelangt:

#### **Raiffeisenbank Region Eferding:**

Laufzeit: 1.10.2016 – 30.9.2026

variable Verzinsung:       - 0,00 %  
                                  + 0,89 % Aufschlag  
                                  0,89 % - Zinssatz derzeit

Rückzahlung: 20 Halbjährliche Kapitalraten € 1.982,-

Halbjährliche Anpassung an den 6-Monats-Satz-EURIBOR, jeweils am 1.1. und 1.7. jeden Jahres. Sollte der Indikator (6-Monats-EURIBOR) unter einem Wert von 0 % liegen, wird als Indikator für die Zinsanpassung ein Wert von Null herangezogen.

Keine Bearbeitungsgebühr

Keine Kontoführungsgebühr

#### **Volksbank Oberösterreich:**

Laufzeit: 1.10.2016 – 30.9.2026

variable Verzinsung:       - 0,00 %  
                                  + 1,32 % Aufschlag  
                                  1,32 % - Zinssatz derzeit

Rückzahlung: 20 Halbjährliche Kapitalraten € 2.124,18

Die Zinsbindung wird auf Basis des angeführten Indikators vereinbart.

Sollte dieser Indikator auf einen Wert unter 0 % fallen, gilt für die Zinsanpassung der Indikator mit einem Wert von 0 %.

Keine Bearbeitungsgebühr

Keine Kontoführungsgebühr

**Landesbank:** kein Angebot abgegeben

**Sparkasse:** kein Angebot abgegeben

[Hier eingeben]

**ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, das Bankdarlehen in Höhe von € 39.640,- an die Raiffeisenbank Region Eferding zu vergeben.

**BESCHLUSS:**

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

## TOP 04 UMWELTANGELEGENHEITEN

### a) Änderung der Wassergebührenordnung

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 16.12.2009 beschlossen wurde, dass die Grundgebühr ab 1.1.2010 auch die Zählermiete für den 1. Wasserzähler beinhaltet. Die Wassergebührenordnung wurde an den Beschluss nicht angepasst. Darum soll nun nachstehende Abänderungsverordnung erlassen werden:

## V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Haibach ob der Donau vom 14. September 2016, mit der nachstehende Bestimmungen der Wassergebührenordnung vom 3.6.2003, wie folgt abgeändert werden (5. Abänderungsverordnung):

#### § 1

Der § 4 Abs. 4 der Wassergebührenordnung wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

#### **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Abänderung der Wassergebührenordnung wie vorhin besprochen zu beschließen.

#### **BESCHLUSS:**

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

## TOP 04 UMWELTANGELEGENHEITEN

### b) Erlassung einer neuen Wasserleitungsordnung

#### **BERICHT DES VORSITZENDEN:**

Der Vorsitzende berichtet, dass am 1. April 2015 das OÖ. Wasserversorgungsgesetz in Kraft getreten ist. Die Überarbeitung des (geltenden, auf das Jahr 1956 zurückgehenden) Oö. Wasserversorgungsgesetzes wurde erforderlich, da sich bei Überprüfung hinsichtlich der in der Landesstrategie „Zukunft Trinkwasser“ festgelegten Ziele folgender Anpassungs- bzw. Änderungsbedarf ergab:

- Angleichung mit den Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 im Zusammenhang mit dem Anknüpfungsobjekt der Anschlussverpflichtung (Objekt anstelle des Grundstücks),
- Angleichung mit den Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Anschlussverpflichtung,
- Begriffsschärfung in Bezug auf diejenigen Wasserversorgungsanlagen und deren konkrete Leitungsbestandteile, an die ein gesetzlicher Anschlusszwang besteht,
- Begriffliche Trennung von Anschluss- und Bezugswang,
- Erweiterte Möglichkeiten der Erlangung einer Ausnahme vom Bezugswang,
- Aufnahme einer Bestimmung über die Einräumung von Zwangsrechten nach dem Vorbild des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001,
- Schaffung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht für von Wassergenossenschaften versorgten Objekten,
- gesetzliche Verankerung der organisatorisch neu geregelten Wasserschutzberatung,
- bessere Strukturierung des Gesamtaufbaus des Gesetzes.

In der derzeit gültigen Wasserleitungsordnung vom 3.6.2003 wird auf Paragraphen des alten Oö. Wasserversorgungsgesetzes verwiesen, weshalb die bestehende Wasserleitungsordnung nun neu erlassen werden soll.

## V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Haibach ob der Donau vom 14. September 2016, mit der eine Wasserleitungsordnung für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Haibach ob der Donau erlassen wird.

Aufgrund des § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl.Nr. 35/2015, und der §§ 40 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGB.Nr. 91/1990 idF LGBl.Nr. 41/2015, wird verordnet:

### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Gemeinde Haibach ob der Donau liegenden Anschlüsse an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage Haibach ob der Donau (im folgendem Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

1. **Anschlussleitung:** Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert. Sind mehrere – auf demselben Grundstück befindliche – Gebäude direkt miteinander durch eine Wasserleitung verbunden, gilt auch diese Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung. Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf, endet die Anschlussleitung an der Außenkante dieses Gebäudes.
2. **Hauptleitung:** Wasserleitung mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).
3. **Transportleitung:** entspricht der Hauptleitung und der Zubringerleitung gemäß ÖNORM EN 805 (siehe ÖNORM B 2538).
4. **Übergabestelle:** Hauptabsperrhahn; eine Wasserentnahme vor der Übergabestelle (z.B. durch Hydranten) ist nur mit Zustimmung der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage unter den von ihr oder ihm zu bestimmenden Bedingungen zulässig.
5. **Verbrauchsleitung:** Wasserleitung nach der Übergabestelle, bzw. bei Fehlen der Übergabestelle die Wasserleitung innerhalb der Außenkante des Gebäudes.
6. **Versorgungsleitung:** Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet (siehe ÖNORM EN 805).
7. **Zubringerleitung:** Wasserleitung, welche Wassergewinnung(en), Wasseraufbereitungsanlage(n), Wasserbehälter und/oder Versorgungsgebiet(e) verbindet, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).

## § 3

### Verbrauchsleitung

Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 4.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oder ähnliche Einrichtungen eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage mit Wasser aus einem sonstigen System unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte für den maximalen Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung geeignet sein.

## § 4

### Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage

- (1) Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt – sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird – der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Die Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts im Sinn des § 5 Abs. 3 zweiter Satz Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.
- (2) Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objektes zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.
- (3) Die Verbrauchsleitung (§ 3) ist auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objektes herzustellen und zu erhalten. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

## § 5

### Wasserbezug

- (1) Vor dem Anschluss eines Objekts an die Wasserversorgungsanlage hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts an die Betreiberin bzw. den Betreiber der Wasserversorgungsanlage eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist dies der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.
- (2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasserverschwendung) ist untersagt.
- (3) Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gewährt, muss von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts sichergestellt werden, dass die Anschlussleitung gänzlich von Wasser entleert ist (Stilllegung), um hygienische Beeinträchtigungen im Versorgungsnetz zu vermeiden. Der Zeitpunkt der faktischen Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bezugspflicht ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.
- (4) Wird die Ausnahme von der Bezugspflicht faktisch nicht mehr in Anspruch genommen und daher wieder Wasser aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat vor

Inbetriebnahme der Anschlussleitung durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichendes Spülen) sicherzustellen, dass das Wasser in der Anschlussleitung über ausreichende Qualität verfügt.

## § 6

### Wasserzähler

- (1) Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für den Anschluss stellt die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen Wasserzähler bei, der im Eigentum der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage verbleibt.
- (2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer stellt der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen geeigneten Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung.
- (3) Der Ein- und Ausbau der Wasserzähler darf nur von der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.
- (4) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu melden.
- (5) Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.
- (6) Der Wasserzähler sowie alle in unmittelbarer Verbindung mit dem Wasserzähler stehenden sonstigen Einrichtungen (z.B. Wasserzählgarnitur mit Absperrventilen und Rückflussverhinderer) müssen für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein.

## § 7

### Beschränkung des Wasserbezugs

- (1) Wenn es öffentliche Interessen erfordern, kann die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.
- (2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezugs, wenn etwa
  - a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht befriedigt werden könnte; in diesem Zusammenhang ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage berechtigt, zur Koordinierung von Pollbefüllungen und dergleichen Zonenpläne oder ähnliches zu erarbeiten, die für diese Zwecke die Wasserentnahme reglementieren;

- b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezugs erforderlich machen;
  - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezugs notwendig machen;
  - d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.
- (3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.
- (4) Sollte die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder –fortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

## § 8

### Pflichten der Eigentümerin und des Eigentümers des Objekts

- (1) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instandzuhalten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald wie möglich zu beheben.
- (2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe der Gemeinde überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch der Anschlussleitung und des Wasserzählers ist jederzeit, außer zur Unzeit, zu dulden.
- (4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objekts hat die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer des Objekts der Gemeinde bzw. der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.
- (5) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objekts unentgeltlich zu dulden.
- (6) Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse an die Versorgungsleitung herzustellen.

- (7) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat alles zu vermeiden, was schädliche Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte.

## § 9

### Strafbestimmung

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 Z. 3 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 bestraft.

## § 10

### Inkrafttreten

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 3. Juni 2003 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

#### **ANTRAG:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die neue Wasserleitungsordnung zu beschließen.

#### **BESCHLUSS:**

Der Antrag des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Gemeinderates durch Erheben der Hand mehrheitlich beschlossen.

Michael Hofer, Claudia Nürnberger und Alfred Gaisbauer sprechen sich gegen den Antrag aus.

## TOP 05 ALLFÄLLIGES

### **Errichtung einer Telekommunikationsanlage**

Der Vorsitzende berichtet, dass dieses Thema schon vom Bauausschussobmann behandelt wurde.

### **Ankauf eines neuen Traktors**

Der Vorsitzende berichtet, dass die Gemeinde ein Ansuchen bei LR Hieglsberger eingebracht hat und um einen neuen Traktor ersucht. Hier wurde grundsätzlich eine Zustimmung erteilt, wenn die Gemeinde den alten Unimog und Traktor ausscheidet. Es müssen 2 Angebote eingeholt und die Finanzierung abgeklärt werden. Der Verkauf der beiden Fahrzeuge müsste als Eigenmittel eingesetzt werden. Der neue Traktor soll ausgestattet sein, dass er auch im Winterdienst zur Schneeräumung eingesetzt werden kann. Markus Gahleitner sagt, dass auch er ein Angebot stellen würde.

### **Umfahrung und Parkplatz Gasthaus Tilli**

Helmut Hinterberger fragt, bezüglich der Stellflächen für Autos, ob hier schon eine Planung besteht. Hierzu erklärt der Vorsitzende, dass die Straßenmeisterei Peuerbach die Steinmauer errichten wird. Hier wurden Arbeitsstunden vom Land OÖ. genehmigt. Die Kosten für das Material muss Herr Bumberger Peter übernehmen. Die Asphaltierung wird von der Gemeinde durchgeführt. Es wird sich um eine Einbahnstraße handeln. Dieser Bereich ist in das öffentliche Gut zu übergeben.

### **Verlängerung Gehsteig Ortszentrum**

Ing. Johannes Käindlstorfer möchte über den aktuellen Stand bei der Landesstraßenverbreiterung im Ortszentrum informiert werden. Hierzu erklärt der Vorsitzende, dass es nochmals ein Gespräch zwischen Frau Schröckeneder, Herrn Steinbock, dem Straßenmeister und der Gemeinde geben wird. Der Abriss des Schröckenederhauses wäre hier auch inkludiert.

### **Energieberatung**

Ing. Josef Habringer fragt, ob die neuen Grundstückseigentümer eine Energieberatung erhalten. Ihm würde interessieren, wie eine solche Veranstaltung bei den Leuten angenommen wird. Hierzu teilt Andreas Hinterberger mit, dass die Grundeigentümer im November auch zum Energiesparabend eingeladen werden.

### **Unternehmerin des Tages**

Andreas Hinterberger berichtet, dass Frau Michaela Dattinger, Freundin von Franz Pointner, zur Oberösterreicherin des Tages in den OÖ. Nachrichten gewählt wurde. Dattinger veranstaltet mit ihren Freundinnen zum zweiten Mal die 24-Stunden-Wanderung über viele Berge zwischen Pyhrn und Priel, mit einem fernen Ziel vor Augen: den vom Erdbeben erschütterten Menschen in Nepal zu helfen.

### **Stromversorgung Im Kleefeld**

Erwin Schönhuber fragt bezüglich Verlegung von Wasser- und Stromleitung Im Kleefeld. Hier hört man verschiedene Aussagen, dass es damit bis nächstes Jahr nichts wird. Einige Grundeigentümer wollen heuer noch beginnen, einige im Frühjahr 2017. Hier soll angeblich seitens der Gemeinde nichts getan werden.

Hierzu erklärt der Vorsitzende, dass Ende September die provisorische Umleitungsstraße errichtet wird. Sollte es die Witterung zulassen, so wird auch noch heuer mit der Kanalleitung begonnen. Die Aussage, dass seitens der Gemeinde hier nichts unternommen wird ist eine Unterstellung. Andreas Hinterberger ist ebenfalls über diese Aussage sehr erstaunt. Am Mittwoch waren von 10 Grundbesitzern 8 bei der Bauausschusssitzung und es hat sich keiner diesbezüglich geäußert.

### **Aktion Sicherer Schulweg**

Ing. Alexander Gaisbauer berichtet, dass im Rahmen der Aktion Sicherer Schulweg das Geschwindigkeitsmeßgerät bei der Volksschule aufgestellt wurde und weist auf die 30 km/h-Beschränkung während der Schul- und Kindergartenzeit bzw. Nachmittagsbetreuung hin.

### **Tafeln Achtung Kinder**

Ing. Mag. Markus Augdoppler bedankt sich beim Vorsitzenden für die aufgestellten Tafeln.

[Hier eingeben]

**Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:**

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschriften über die letzte Sitzung vom 8. Juni 2016 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22.00 Uhr.

.....  
Bgm. Franz Straßl  
(Vorsitzender)

.....  
AL Thomas Peitl  
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom ..... keine Einwendungen erhoben wurden.

4083 Haibach, am .....

Der Vorsitzende:

.....  
Bürgermeister Franz Straßl

Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Haibach, am .....

Der Vorsitzende:

Für die ÖVP-Fraktion:

.....

.....

Für die SPÖ-Fraktion:

.....